

Anbringung der Firma am Geschäftslokal.

A. R. in P. Sie sind im Unrecht, Sie können sich nicht weigern, der Aufforderung der Polizeibehörde, Namen und Vornamen am Eingang zu Ihrer Gärtnerei anzubringen, Folge zu leisten. Alle Gewerbetreibende u. s. w., die einen offenen Laden haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben ausserdem noch die Firma am Laden anzubringen; es genügt indess die Anbringung der Firma allein, ohne den Familiennamen, wenn die Firma den Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen enthält. Unter „offenem Laden“ ist nicht bloss ein direkt von der Strasse aus zugängliches, mit einer Klingel versehenes Geschäftslokal zu verstehen, sondern jeder Raum, in welchem man seine Waare für das Publikum zum Verkauf bereit hält und feilhält, mag dieser Raum auch eine Treppe hoch, oder noch höher, oder im Hinterhause oder im Keller oder, wie in Ihrem Fall, im Garten gelegen sein.



**Entscheidungen
deutscher Gerichtshöfe.**
(Nach den neuesten Zeitschr. u. Sammlungen
aus dem Deutschen Reichs- und Staats-Anzeiger.)

Versprechen eines Darlehns. Wenn Jemand einem Anderen ein Darlehn zusichert, dies aber nicht gewährt, so kann er auf Schadenersatz belangt werden. Soweit es sich bei dessen Berechnung um entgangenen aussergewöhnlichen Gewinn handelt, kommt § 254 Abs. 2 des B. G. B. in Betracht: Der Kläger hätte den Beklagten rechtzeitig darauf hinweisen müssen, dass er (Kläger) das erwartete Geld in einer bestimmten, solche höheren Gewinne mit einiger Sicherheit abwerfenden Weise anzulegen gedenke.

Anzeigepflicht bei Vergehen seitens eines Lehrlings. Bei einer seitens eines Lehrlings erfolgten böswilligen Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, die gerichtlich gesüht werden soll, bedarf es nicht nur einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, sondern eines direkten Strafantrages zur gerichtlichen Verfolgung.



Gehilfenbewegung.

Handwerksbestrebungen. Wir haben schon im Handelsblatt erwähnt, dass im nächsten Monat in München ein Gärtner-Kongress stattfinden soll, der bezweckt, sich gegen die Entscheidung des bayer. Ministeriums des Innern, nach welcher die Gärtnerei zur Landwirtschaft gehört, wenden soll. Ueber eine am 19. ds. stattgefundene Vorversammlung wird in Münchener Blättern berichtet:

Eine öffentliche Gärtnerversammlung, die auf Einladung des Gärtnervereins Bavaria abgehalten wurde, beschäftigte sich mit der Erörterung der Frage: Aus welchen Gründen findet ein bayerischer Gärtnerkongress statt? Der Referent besprach den Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 4. April 1901, wonach Gemüse- und Ziergärtner der Landwirtschaft unterstellt werden. Dagegen müsse von allen Gärtnergehilfen energisch Front gemacht werden. Schuld an dieser Bestimmung seien die grossen Kunst- und Handelsgärtner, die glaubten, sie hätten ihre Gehilfen besser in der Hand, wenn diese nicht den Schutz der gewerblichen Gesetzgebung zur Seite hätten. Die Gärtnergehilfen müssten aber darauf dringen, als Gewerbsgehilfen betrachtet und anerkannt zu werden, denn erstens wollen sie sich nicht zum Dienstknecht degradieren lassen, und zweitens können sie in ihrem ureigenen Interesse nicht auf die Einrichtung des Gewerbegerichtsgesetzes verzichten, das namentlich in seiner neuen, am 1. Januar 1902 in Wirksamkeit tretenden Fassung der Gehilfenschaft den Prinzipalen gegenüber erhebliche Vortheile biete. Würden die Gärtner als Gewerbsgehilfen betrachtet, dann müssten auch die für das Gewerbe geltenden Vorschriften über Sonntagsruhe, Fortbildungsschulzwang und Höchstzahl der Lehrlinge eingehalten werden. Der wichtigste Grund, warum die Gärtnergehilfen gegen den Ministerialerlass Stellung nehmen müssten, sei der, dass ihre Koalitionsfreiheit mit der Zugehörigkeit zur Landwirtschaft verschwunden sei. Redner kritisierte zum Schlusse scharf das Verhalten der Vorstandschaft des Fachvereins der Gärtner Münchens, die sich in dieser Frage in einen Gegensatz zu der Mehrzahl der

Mitglieder gestellt hätte, und forderte die Anwesenden zu einmütigem Zusammenhalten und zum zahlreichen Unterzeichnen einer umlaufenden Protesterklärung auf. — Der Bayerische Gärtnerkongress, der Namens der bayerischen Gärtner Stellung gegen den angeführten Ministerialerlass nehmen soll, findet am Freitag, den 15. und Sonnabend, den 16. November d. Js., in München statt.

Wie wir schon vermuthet hatten, handelt es sich bei diesem „Gärtner-Kongress“ ausschliesslich um eine Veranstaltung der Arbeitnehmer. Da aber, wie aus obigem hervorgeht, der Kongress beabsichtigt, „Namens der bayerischen Gärtner“ Beschlüsse zu fassen, empfehlen wir doch den bayerischen Kollegen, der Agitation einige Aufmerksamkeit zu schenken und eventuell Vorbeugungs-Massregeln zu treffen, die dortigen Beschlüsse unschädlich zu machen.

*



Verkehrswesen.

Erhebung von Gebühren für Zustellungsurkunden. Die Erhebung der Gebühren für Briefe mit Zustellungsurkunden beabsichtigt das Reichs-Postamt wesentlich zu vereinfachen. Zur Zeit wird für derartige Briefe vom Absender nur das Porto für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erhoben. Die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der vollzogenen Urkunde wird vom Absender eingezogen. Sind solche Briefe nicht frankirt, so wird nur das Porto für die Zusendung des Briefes angesetzt. Die anderen Gebühren werden bei der Bestellung eingezogen. Dieses Verfahren verursacht der Postverwaltung ungewöhnlich viel Arbeit und andere Unzuträglichkeiten. Trotz des Aversums für die von Gerichten wegen zu bestellenden Urkunden sind täglich immer noch 15000 mit Porto belastete Urkunden zu bestellen. Die Postverwaltung plant deshalb den Grundsatz zur Durchführung zu bringen, dass sämtliche Gebühren auf einmal entrichtet werden. Bei frankirten Sendungen soll dies bei der Einlieferung, bei unfrankirten bei der Aushändigung geschehen. Der allgemeine Gebrauch der Absender, auf diesen Briefen ihre Namen anzugeben, soll obligatorisch gemacht werden.

Aufhebung der Beschränkung der Einfuhr von lebenden Pflanzen, Obst und Gemüse über die südwestliche Reichsgrenze von Russland. Auf Grund des Punktes 4 der Regeln über die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Obst und Gemüse nach Russland unterliegt die Einfuhr von Obst und Gemüse, mit Ausnahme derjenigen über die südwestliche Reichsgrenze (südlich vom Zollamt Radzywillow bis zum Schwarzen Meere) keinerlei Beschränkungen, über diese Grenzstrecke ist die Einfuhr der gedachten Artikel nicht zulässig. Nunmehr hat der Minister für Ackerbau und Staatsdomänen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, es für thunlich erachtet, diese auf die südwestliche Reichsgrenze bezügliche Beschränkung aufzuheben.

Ermässigung von Telegramm-Gebühren. Vom 1. November ab sind die Worttaxen für den Telegrammverkehr mit den nachstehenden Ländern wie folgt herabgesetzt worden: mit Deutsch-Ostafrika von 5,30 M. auf 3,80 M., mit Sansibar, Mombassa, Seychellen und Mauritius von 5,15 M. auf 3,60 M., mit Madagaskar von 5,85 M. auf 4,30 M., mit Laureço Marques und Moçambique von 5,20 M. auf 3,65 M., mit den übrigen Anstalten in Portugiesisch-Ostafrika von 4,35 M. bis 5,25 M. auf 3,75 M. bis 4,15 M.

Für die Pflanzeneinfuhr geöffnete Zollstellen in Oesterreich. Durch Verordnung der österreichischen Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 11. September d. J. ist das k. k. Hauptzollamt in Trautenau ermächtigt worden, die mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Zollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Schanhaikwan. In Schanhaikwan (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst und auf die Annahme und Ausgabe von Paketen mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Postanstalt in Deutsch-Ostafrika. In Mahenge im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet ist eine Postanstalt eingerichtet worden, deren Thätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen erstreckt.